



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

16. Jahrgang	Potsdam, den 8. Februar 2005	Nummer 3
---------------------	-------------------------------------	-----------------

Datum	Inhalt	Seite
16.11.2004	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Randowhänge bei Schmölln“	50
12. 1.2005	Verordnung zur Festsetzung der Regelsätze für den gesamten Bedarf des notwendigen Lebensunterhalts außerhalb von Einrichtungen	55
17. 1.2005	Verordnung zur Änderung der Ausländer- und Asyl-Zuständigkeitsverordnung und zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung von Vollzugsdienstkräften	55
21. 1.2005	Verordnung über die Anerkennung von Weiterbildungsveranstaltungen zur Bildungsfreistellung nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz (Bildungsfreistellungsverordnung – BFV)	57

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Randowhänge bei Schmölln“

Vom 16. November 2004

Auf Grund des § 21 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) verordnet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche im Landkreis Uckermark wird als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Randowhänge bei Schmölln“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 158 Hektar. Es umfasst zwei Teilflächen in folgenden Fluren:

Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:
Randowtal	Schmölln	5, 7;
Randowtal	Schwaneberg	3, 4.

Zur Orientierung sind dieser Verordnung eine Kartenskizze über die Lage des Naturschutzgebietes als Anlage 1 und eine Flurstücksliste als Anlage 2 beigelegt.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der „Topografischen Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Randowhänge bei Schmölln““ (Blatt 1 bis 2) im Maßstab 1 : 10 000 und in der „Flurkarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Randowhänge bei Schmölln““ (Blatt 1 bis 4) mit ununterbrochener roter Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Maßgeblich ist die Einzeichnung in den Flurkarten. Die Karten sind mit dem Dienstsiegel des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (Siegelnummer 32) versehen und von der Siegelverwahrerin am 25. Oktober 2004 unterschrieben worden.

(3) Die Verordnung mit Karten kann beim Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie beim Landkreis Uckermark, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck des Naturschutzgebietes, das südexponierte Hangbereiche des Randowtales mit naturnahen Laubwäldern, Quellbereichen und ausgedehnten trockenen Magerrasen umfasst, ist

1. die Erhaltung, naturnahe Wiederherstellung und Entwicklung als Lebensraum wild lebender Pflanzengesellschaften, insbesondere von Quellbereichen, naturnahen Fließgewässern, Röhrichtbeständen, Grünland feuchter und trockener Standorte, Laubgebüsch trockener und trockenwarmer Standorte sowie Eichen-Vorwäldern;
2. die Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume wild lebender Pflanzenarten, darunter nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützter Arten, wie Aufrechter Grasnelke (*Armeria elongata*), Mondraute (*Botrychium lunaria*), Karthäuser-Nelke (*Dianthus carthusianorum*), Leberblümchen (*Hepatica nobilis*), Wiesen-Schlüsselblume (*Primula veris*), Wiesen-Kuhschelle (*Pulsatilla pratensis*);
3. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebensbeziehungsweise Rückzugsraum und potenzielles Wiederausbreitungszentrum wild lebender Tierarten, darunter nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders und streng geschützter Arten der Säugetiere, Vögel, Kriechtiere, Lurche und Insekten, beispielsweise Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Schreiadler (*Aquila pomarina*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Erdkröte (*Bufo bufo*), Espassetten-Widderchen (*Zygaena carniolica*);
4. die Erhaltung des Mosaiks aus Magerrasen und naturnahen Wäldern an den Steilhängen wegen seiner Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit;
5. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Teil des Biotopverbundes entlang des Randow-Welse-Bruches.

(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung

1. von mitteleuropäischem Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) [Stellario-Carpinetum] als Lebensraumtyp nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42) – Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie;
2. von subpannonischen Steppen-Trockenrasen (*Festucetalia vallesiaca*), Auen-Wäldern mit *Alnus glutinosa* (Schwarz-Erle) und *Fraxinus excelsior* (Gewöhnliche Esche) (*Alno-Padion*, *Salicion albae*), Schlucht- und Hangmischwäldern (*Tilio-Acerion*) als prioritäre Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie.

§ 4

Verbote

(1) Vorbehaltlich der nach § 5 zulässigen Handlungen sind in dem Naturschutzgebiet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 des Branden-

burgischen Naturschutzgesetzes alle Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.

(2) Es ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen sowie Leitungen anzulegen, zu verlegen oder zu verändern;
3. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
5. die Bodengestalt zu verändern, Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
6. die Art oder den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
7. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Feuer zu verursachen oder eine Brandgefahr herbeizuführen;
8. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören;
9. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten;
10. außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege sowie außerhalb der nach öffentlichem Straßenrecht oder gemäß § 51 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes als Reitwege markierten Wege zu reiten; § 15 Abs. 6 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg bleibt unberührt;
11. mit Fahrzeugen außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu fahren oder Fahrzeuge dort abzustellen, zu warten oder zu pflegen;
12. Modellsport oder ferngesteuerte Modelle zu betreiben oder feste Einrichtungen dafür bereitzuhalten;
13. Hunde frei laufen zu lassen;
14. Be- oder Entwässerungsmaßnahmen über den bisherigen Umfang hinaus durchzuführen, Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen;
15. Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger (zum Beispiel Gülle) und Sekundärrohstoffdünger (zum Beispiel Abwasser und Klärschlamm) zum Zwecke der Düngung sowie Abwasser zu sonstigen Zwecken zu lagern, auf- oder auszubringen oder einzuleiten;
16. sonstige Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschafts-

Abfallgesetzes oder sonstige Materialien zu lagern oder sie zu entsorgen;

17. Tiere zu füttern oder Futter bereitzustellen;
18. Tiere auszusetzen oder Pflanzen anzusiedeln;
19. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
20. wild lebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten;
21. Pflanzenschutzmittel jeder Art anzuwenden;
22. Wiesen, Weiden oder sonstiges Grünland umzubrechen oder neu anzusäen.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben folgende Handlungen:

1. die den in § 1b Abs. 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Anforderungen und Grundsätzen der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
 - a) Grünland als Wiese oder Weide mit einer Besatzdichte im Jahresmittel von maximal 1,4 Großvieheinheiten (GVE) pro Hektar genutzt wird. § 4 Abs. 2 Nr. 15, 21 und 22 gilt auf Grünland weiterhin, bei Narbenschäden bleibt eine umbruchlose Nachsaat zulässig,
 - b) eine Beweidung der Trockenhänge bei Narbenschäden unterbleibt,
 - c) die Gewässerufer und Quellbereiche von einer Beweidung auszunehmen sind;
2. die den in § 1b Abs. 5 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Anforderungen entsprechende forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
 - a) eine Nutzung der in § 3 genannten Waldgesellschaften nur einzelstammweise bis truppweise erfolgt,
 - b) nur Arten der potenziell natürlichen Vegetation eingebracht werden dürfen, wobei nur heimische Baumarten unter Ausschluss eingebürgerter Arten zu verwenden sind. Nebenbaumarten dürfen dabei nicht als Hauptbaumart eingesetzt werden,

- c) pro Hektar mindestens fünf Stämme mit einem Mindstdurchmesser von 40 Zentimetern in 1,30 Meter Höhe über dem Stammfuß bis zum Absterben aus der Nutzung genommen sein müssen,
- d) stehendes Totholz mit mehr als 30 Zentimetern Stammdurchmesser in 1,30 Meter Höhe über dem Stammfuß nicht gefällt wird und liegendes Totholz an Ort und Stelle verbleibt,
- e) das Befahren hydromorpher Böden sowie von Böden mit einem hohen Anteil an feinkörnigem Substrat nur bei Frost oder in Trockenperioden auf dauerhaft gekennzeichneten Rückegassen erfolgt,
- f) § 4 Abs. 2 Nr. 21 gilt;
3. die den in § 1b Abs. 6 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Anforderungen in Verbindung mit dem Fischereigesetz für das Land Brandenburg entsprechende fischereiwirtschaftliche Flächennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass der Fischbesatz nur mit heimischen Arten erfolgt;
4. die rechtmäßige Ausübung der Angelfischerei mit der Maßgabe, dass
- a) die Angelfischerei außerhalb von Verlandungsbereichen, Röhrichten und Schwimmblattgesellschaften erfolgt,
- b) der Fischbesatz nur mit heimischen Arten erfolgt; § 13 der Fischereiordnung des Landes Brandenburg bleibt unberührt,
- c) § 4 Abs. 2 Nr. 17 gilt;
5. für den Bereich der Jagd:
- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
- b) die Errichtung ortsunveränderlicher jagdlicher Einrichtungen zur Ansitzjagd mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird,
- c) der Einsatz transportabler und mobiler Ansitzeinrichtungen,
- d) Fütterungen in Notzeiten und Ablenkfütterungen sowie die Anlage von Kirrungen, Ansaatwildwiesen und Wildäckern außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen;
6. das nichtgewerbliche Sammeln von Pilzen und Wildfrüchten nach dem 15. Juli eines jeden Jahres;
7. die im Sinne des § 10 des Brandenburgischen Straßengesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege, die im Sinne der §§ 28 des Wasserhaushaltsgesetzes und 78 des Brandenburgischen Wassergesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung sonstiger rechtmäßig bestehender Anlagen jeweils im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
8. die sonstigen bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
9. Maßnahmen zur Untersuchung von altlastverdächtigen Flächen und Verdachtsflächen sowie Maßnahmen der Altlastensanierung und der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz sowie Maßnahmen der Munitionsräumung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
10. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde angeordnet worden sind;
11. behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warn tafeln dienen;
12. Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.
- (2) Die in § 4 für das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer und sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte und beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln. Sie gelten unbeschadet anderer Regelungen weiterhin nicht für Eigentümer zur Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung des Bestandes und der zulässigen Nutzung des Eigentums sowie für das Betreten und Befahren im Rahmen der nach Absatz 1 zulässigen Handlungen; das Gestattungserfordernis nach § 16 Abs. 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg bleibt unberührt.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden als Zielvorgabe benannt:

1. das Grünland soll möglichst mit Schafen und Ziegen beweidet oder gemäht werden;
2. für Nachsaaten soll Saatgut einheimischer, standorttypischer Arten verwendet werden;

3. es sollen strukturreiche Waldmäntel und -säume erhalten und entwickelt werden;
4. gebietsfremde Gehölzarten, wie Robinie und Grau-Erle, sollen zurückgedrängt werden.

§ 7

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewähren.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 oder den Maßgaben des § 5 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50 000 (in Worten: fünfzigtausend) Euro geahndet werden.

§ 9

Duldungspflicht, Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

(1) Die Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die zur Ausführung der in dieser Verordnung festgelegten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und zur Verwirklichung des Schutzzwecks erforderlich sind, richtet sich nach § 68 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gehen anderen naturschutzrechtlichen Schutzgebietsausweisungen im Bereich des in § 2 genannten Gebietes vor.

(3) Soweit diese Verordnung keine weiter gehenden Vorschriften

enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 31 bis 35 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) und über den Schutz und die Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§§ 39 bis 55 des Bundesnaturschutzgesetzes, §§ 37 bis 43a des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) unberührt.

§ 10

Geltendmachen von Rechtsmängeln

Eine Verletzung der in § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrem In-Kraft-Treten schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz geltend gemacht werden. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des Schutzzwecks sowie für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung einzelner Flächen. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

§ 11

In-Kraft-Treten

§ 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a dieser Verordnung tritt am 1. Juli 2005 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 16. November 2004

Der Minister für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz

Dr. Dietmar Woidke



Anlage 2

§ 2

Flurstücksliste zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Randowhänge bei Schmölln“ vom 16. November 2004

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 158 Hektar. Es umfasst folgende Flächen in dem Landkreis Uckermark:

Gemarkung:	Flur:	Flurstücke:
Schwaneberg	3	50 teilweise, 51, 52, 72/2 teilweise, 73 teilweise, 76 teilweise, 164 teilweise, 167 bis 169 je teilweise, 175 teilweise, 179 bis 182, 184 bis 190, 192 bis 208, 210 bis 247, 259 bis 265;
Schwaneberg	4	190;
Schmölln	5	66/1, 66/2 teilweise, 76, 88, 90 bis 92 je teilweise, 118, 199, 200 bis 205 je teilweise;
Schmölln	7	50 bis 52 je teilweise, 54 teilweise.

Verordnung zur Festsetzung der Regelsätze für den gesamten Bedarf des notwendigen Lebensunterhalts außerhalb von Einrichtungen

Vom 12. Januar 2005

Auf Grund des § 28 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3023), der durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3305) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

§ 1

Die Regelsätze für den gesamten Bedarf des notwendigen Lebensunterhalts außerhalb von Einrichtungen mit Ausnahme von Leistungen für Unterkunft und Heizung und der Sonderbedarfe nach den §§ 30 bis 34 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch werden für das Land Brandenburg wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. für den Haushaltsvorstand und für den Alleinstehenden (Eckregelsatz) | 331 Euro, |
| 2. für Haushaltsangehörige | |
| a) bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres | 199 Euro, |
| b) ab Vollendung des 14. Lebensjahres | 265 Euro. |

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

Potsdam, den 12. Januar 2005

Die Landesregierung
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Matthias Platzeck

Die Ministerin für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und Familie

Dagmar Ziegler

Verordnung zur Änderung der Ausländer- und Asyl-Zuständigkeitsverordnung und zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung von Vollzugsdienstkräften

Vom 17. Januar 2005

Es verordnen auf Grund

- der §§ 15a Abs. 1 Satz 5 und 71 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950),
- der §§ 22 Abs. 2 Satz 1 und 46 Abs. 5 des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1361),
- des § 88 Abs. 3 des Asylverfahrensgesetzes, der durch Artikel 3 Nr. 49 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950, 1989) geändert worden ist,
- des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602),
- des § 9 Abs. 1 und 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186) und
- des § 28 Abs. 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Dezember 1991 (GVBl. I S. 661)

die Landesregierung und auf Grund

- des § 24 Abs. 4 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) und
- des § 9 Abs. 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186)

der Minister des Innern:

Artikel 1
**Änderung der Ausländer- und
Asyl-Zuständigkeitsverordnung**

Die Ausländer- und Asyl-Zuständigkeitsverordnung vom 16. September 1996 (GVBl. II S. 748), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Oktober 2003 (GVBl. I S. 270, 271), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 werden die Wörter „im Sinne des § 63 des Ausländergesetzes“ gestrichen.
2. § 2 wird aufgehoben.
3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Die Zentrale Ausländerbehörde ist

1. zuständige Ausländerbehörde für die Abschiebung abgelehnter Asylbewerber sowie von Asylbewerbern, die ihren Antrag zurückgezogen haben, soweit die Abschiebung aus der Aufnahmeeinrichtung erfolgt,
 2. Aufnahmeeinrichtung des Landes nach § 44 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes,
 3. die von der Landesregierung bestimmte Stelle im Sinne des § 22 Abs. 2 und des § 46 Abs. 5 des Asylverfahrensgesetzes,
 4. zuständige Landesbehörde nach § 50 des Asylverfahrensgesetzes,
 5. zuständige Behörde nach § 15a Abs. 1 Satz 5 des Aufenthaltsgesetzes sowie zuständige Ausländerbehörde für die Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung oder die Erteilung eines Aufenthaltstitels in den Fällen des § 15a des Aufenthaltsgesetzes sowie
 6. zuständige Behörde nach § 24 Abs. 4 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes.“
4. § 4 wird aufgehoben.
 5. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

(1) Die Ausländerbehörden nach § 1 sind zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 98 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und 3, Abs. 3 Nr. 1, 3, 4 und 5 des Aufenthaltsgesetzes, § 10 Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU und § 86 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes in den Fällen des § 56 Abs. 1 und 2 des Asylverfahrensgesetzes.

(2) Die Zentrale Ausländerbehörde nach § 3 ist zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 98 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 Nr. 1 und 3 des Aufenthaltsgesetzes und nach § 86 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes in den Fällen des § 56 Abs. 1 und 2 des Asylverfahrensgesetzes.“

6. § 7 wird aufgehoben.

Artikel 2
**Änderung der Verordnung über die Bestimmung
von Vollzugsdienstkräften**

§ 1 Nr. 2 Buchstabe i der Verordnung über die Bestimmung von Vollzugsdienstkräften vom 2. Dezember 1998 (GVBl. 1999 II S. 8) wird wie folgt gefasst:

„i) Dienstkräfte der Zentralen Ausländerbehörde, soweit diese mit dem Vollzug

- des Aufenthaltsgesetzes,
- des Asylverfahrensgesetzes,
- des Asylbewerberleistungsgesetzes oder
- des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes

beauftragt sind,“.

Artikel 3
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

(2) Die Nummern 5 und 6 des § 3 der Ausländer- und Asyl-Zuständigkeitsverordnung, der durch Artikel 1 Nr. 3 dieser Verordnung neu gefasst worden ist, treten mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft.

Potsdam, den 17. Januar 2005

Die Landesregierung
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Matthias Platzeck

Der Minister des Innern

Jörg Schönbohm

**Verordnung über die Anerkennung
von Weiterbildungsveranstaltungen
zur Bildungsfreistellung nach dem
Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz
(Bildungsfreistellungsverordnung – BFV)**

Vom 21. Januar 2005

Auf Grund des § 24 Abs. 5 des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes vom 15. Dezember 1993 (GVBl. I S. 498) verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem für Bildung zuständigen Ausschuss des Landtages:

§ 1

Antragsverfahren

(1) Anträge auf Anerkennung von Veranstaltungen gemäß § 24 Abs. 1 des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes sind von den durchführenden Einrichtungen, ihren Trägern, Organisationen oder den Trägern der außerschulischen Jugendarbeit (Veranstalter) spätestens zehn Wochen vor Beginn der Veranstaltung unter Verwendung des amtlichen Vordrucks bei dem für Bildung zuständigen Ministerium einzureichen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Antragsfrist unterschritten werden, wenn die Veranstaltung ein aktuelles politisches Thema zum Gegenstand hat. Eine rückwirkende Anerkennung ist ausgeschlossen.

(2) Die Anerkennung erfolgt durch Bescheid des für Bildung zuständigen Ministeriums.

§ 2

Arten der Weiterbildungsveranstaltungen

(1) Eine Weiterbildungsveranstaltung stellt eine berufliche, kulturelle oder politische Weiterbildung im Sinne des § 14 Abs. 1 des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes dar, wenn sie geeignet ist, Kenntnisse, Fähigkeiten oder Fertigkeiten der Beschäftigten zu fördern und dem Ziel dient, Urteilsvermögen und eigenständiges Verhalten im beruflichen, kulturellen oder politischen Lebensbereich zu stärken.

(2) Als Veranstaltungen der beruflichen Weiterbildung gelten insbesondere solche Veranstaltungen, die

1. der Erneuerung, Erhaltung, Erweiterung oder Verbesserung von berufsübergreifenden oder berufsbezogenen Kenntnissen, Fertigkeiten, Fähigkeiten und Zusammenhängen sowie dem Erwerb von Schlüsselqualifikationen dienen, oder
2. zur Erlangung von beruflichen Qualifikationen führen, wobei Prüfungen, die im Zusammenhang mit anerkannten Veranstaltungen nach dieser Verordnung durchgeführt werden, der beruflichen Weiterbildung zuzurechnen sind; dies gilt auch für Prüfungen bei schulabschlussbezogenen Lehrgängen.

(3) Als Veranstaltungen der kulturellen Weiterbildung gelten solche Veranstaltungen, die

1. der Information über kulturelle Entwicklungen, Zusammenhänge und Besonderheiten dienen und das Verständnis der Beschäftigten dafür verbessern,
2. der Vermittlung von Orientierungswissen dienen, das den Einzelnen zur sachkompetenten, kritischen Auseinandersetzung mit kulturellen und interkulturellen Prozessen befähigt, oder
3. dem qualifizierten Erwerb von Sprachen und Fremdsprachen

dienen.

(4) Als Veranstaltungen der politischen Weiterbildung gelten insbesondere solche Veranstaltungen, die

1. motivieren und befähigen, politische, soziale und gesellschaftliche Zusammenhänge zu verstehen und das Verständnis der Beschäftigten für diese Zusammenhänge verbessern,
2. motivieren und befähigen, Aufgaben aktiv wahrzunehmen, die zur Gestaltung des Gemeinwesens beitragen,
3. der Information und Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten dienen, welche die Herausbildung des Demokratiebewusstseins und entsprechendes Handeln fördern, oder
4. politisches Orientierungswissen vermitteln und sachbezogenes Urteilsvermögen fördern.

Auch Veranstaltungen mit allgemein bildenden, insbesondere historischen oder geografischen Bezügen können der politischen Weiterbildung zugeordnet werden, wenn damit politische Weiterbildung bezweckt wird.

§ 3

Anerkennungsvoraussetzungen

(1) Die Anerkennung einer Weiterbildungsveranstaltung erfolgt, wenn

1. ihr eine inhaltliche Veranstaltungsbezeichnung vorangestellt ist,
2. ihr ein didaktisch-methodisches Konzept zugrunde liegt, das mindestens Angaben über die Zielgruppe, die Lernziele, den inhaltlichen Aufbau, die zeitliche Ablaufplanung und das methodische Vorgehen beinhaltet und das mindestens sechs Unterrichtsstunden täglich nachweist,
3. sie vom Veranstalter eigenverantwortlich geplant und organisiert wird und die fachlich-pädagogische Durchführung bei der Einrichtung liegt, die die Anerkennung beantragt; die Einrichtung hat hinsichtlich ihrer Ausstattung, Lehren-

den, Bildungsziele und der Qualität ihrer Bildungsarbeit eine sachgemäße Weiterbildung zu gewährleisten,

4. für deren Durchführung dem Veranstalter geeignete und ausreichende Räumlichkeiten mit einer geeigneten Ausstattung und die erforderlichen Lehrmittel zur Verfügung stehen,
5. deren Ziele mit dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Brandenburg in Einklang stehen,
6. sie offen zugänglich ist und eine Veröffentlichung gewährleistet wird,
7. sie mindestens eintägig ist; bei Veranstaltungen im Umfang von mindestens drei aufeinander folgenden Tagen können An- und Abreisetag als ein Tag berechnet werden,
8. gewährleistet ist, dass bei deren Abschluss den Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine Bescheinigung über die Teilnahme unter Verwendung der amtlichen Vordrucke unentgeltlich ausgestellt wird und
9. gewährleistet wird, dass Bediensteten oder Beauftragten des für Bildung zuständigen Ministeriums der Zutritt zu den anerkannten Weiterbildungsveranstaltungen möglich ist.

(2) Die Teilnahme an den Veranstaltungen muss freiwillig erfolgen; sie darf nicht von der Zugehörigkeit zu einer Partei, Gewerkschaft, Religionsgemeinschaft oder sonstigen Vereinigung oder Institution abhängig gemacht werden. Dies schließt die Anerkennung einer Veranstaltung in Trägerschaft derartiger Vereinigungen oder Institutionen nicht aus. Die Teilnahme darf von pädagogisch begründeten Voraussetzungen sowie einer begründeten Zielgruppenorientierung abhängig gemacht werden.

§ 4

Nichtanerkennung

(1) Veranstaltungen sind nicht der beruflichen, kulturellen oder politischen Weiterbildung im Sinne dieser Verordnung zuzuordnen und von der Anerkennung ausgeschlossen, wenn sie

1. unmittelbar der Durchsetzung partei- und verbandspolitischer Ziele oder der religiösen oder weltanschaulichen Überzeugung oder Betätigung,
2. der privaten Freizeitgestaltung, der Erholung, der Unterhaltung, touristischen Besichtigungen, der Geselligkeit,
3. der privaten Lebensführung oder der persönlichen Lebenshilfe oder der Vermittlung entsprechender Kenntnisse oder Fertigkeiten,
4. überwiegend dem Erlernen künstlerischer, sportlicher und handwerklicher Techniken oder überwiegend der Betätigung in künstlerischen, sportlichen und handwerklichen Bereichen,

5. dem Erwerb von Fahrerlaubnissen oder ähnlichen Berechtigungen,
6. dem Ziel der Berufsausbildung gemäß dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung oder der beruflichen Umschulung,
7. der beruflichen Rehabilitation,
8. der Einarbeitung auf bestimmte betriebliche Arbeitsplätze oder
9. überwiegend betriebsinternen Erfordernissen

dienen.

(2) Abweichend von Absatz 1 Nr. 3 und 4 können Veranstaltungen anerkannt werden, die der beruflichen Weiterbildung auf dem betreffenden Gebiet dienen.

(3) Weiterbildungsveranstaltungen, deren Inhalte nicht eindeutig der politischen, der beruflichen oder der kulturellen Weiterbildung zuzuordnen sind, können nicht anerkannt werden.

(4) Die Anerkennung von Veranstaltungen kann abgelehnt werden, wenn der Veranstalter wiederholt schuldhaft gegen die Bestimmungen dieser Verordnung und die daraus erwachsenden Verpflichtungen verstoßen hat.

§ 5

Anerkennung von Wiederholungsveranstaltungen

(1) Wiederholungsveranstaltungen können ohne erneuten Nachweis der Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 anerkannt werden, wenn sie nach der Veranstaltungsbezeichnung und dem didaktisch-methodischen Konzept mit einer bereits anerkannten Weiterbildungsveranstaltung desselben Antragstellers übereinstimmen.

(2) Wiederholungsveranstaltungen im Sinne des Absatzes 1 können auch für die Dauer von zwei Jahren anerkannt werden.

§ 6

Beteiligung in grundsätzlichen Fragen

(1) In allen Fragen der Anerkennung von Weiterbildungsveranstaltungen zur Bildungsfreistellung, die vom Landesbeirat für Weiterbildung und dem für Bildung zuständigen Ministerium als grundsätzlich eingeordnet werden, beteiligt das für Bildung zuständige Ministerium

1. die Vereinigung der Unternehmensverbände Berlin-Brandenburg,
2. den Landesbeirat für Weiterbildung,
3. die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften (Deutscher Gewerkschaftsbund, Deutscher Beamtenbund),
4. das für Arbeit zuständige Ministerium,
5. das für Kultur zuständige Ministerium,
6. die Brandenburgische Landeszentrale für politische Bildung.

(2) Die Beteiligung umfasst insbesondere die Abgabe von Stellungnahmen und Empfehlungen zur Praxis und zum Verfahren der Anerkennung.

(3) Davon unberührt bleibt die Funktion des Landesbeirates gemäß § 12 Abs. 5 und 6 des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes.

§ 7

Verfahren bei länderübergreifenden Regelungen

(1) Bei der Anerkennung von Weiterbildungsveranstaltungen, die durch zuständige Behörden anderer Bundesländer für die Bildungsfreistellung anerkannt sind, soll dem Antrag des Veranstalters der entsprechende Anerkennungsbescheid beigelegt werden. Bei vergleichbaren Anerkennungs Voraussetzungen kann von der Prüfung einzelner Voraussetzungen abgesehen werden. Anstelle einer behördlichen Anerkennungsentscheidung können auch Anerkennungen auf Grund einer gesetzlichen Geltungsanordnung entsprechend berücksichtigt werden.

(2) Veranstaltungen, die auf Grund des Berliner Bildungsurlaubsgesetzes anerkannt wurden oder als anerkannt gelten, gelten als anerkannt, wenn der Anerkennungsbescheid zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als zwei Jahre ist und die Veranstaltungen den Anforderungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 8 und 9 entsprechen.

§ 8

Berichtspflicht

Veranstalter, die anerkannte Weiterbildungsveranstaltungen durchgeführt haben, sind verpflichtet, nach Beendigung der Veranstaltung die Auskunft gemäß § 26 des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes bis zum jeweiligen Ende des Kalenderjahres unter Verwendung des amtlichen Vordrucks einzureichen.

§ 9

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bildungsfreistellungsverordnung vom 22. November 1995 (GVBl. II S. 686), geändert durch Verordnung vom 9. November 2000 (GVBl. II S. 410), außer Kraft.

Potsdam, den 21. Januar 2005

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Holger Rupprecht

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0